

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/142/74

Dresden, 15. August 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10430

**Thema: Straßenblockaden durch sog. „Klimaaktivisten“ in Dresden
und Leipzig, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/9895**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/9895 kann die Staatsregierung keinerlei Auskünfte zu den, durch die Straßenblockaden entstandenen, Schäden und zu den Einsatzkosten der Polizei geben. Es wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass die Blockierer für die verursachten Schäden nicht in Regress genommen werden. Kosten zur Gewährleistung der öffentl. Sicherheit und Ordnung mögen vorliegend - wie die Staatsregierung mitteilt – ‚nicht geltend gemacht werden‘, sie entstehen nichtsdestotrotz und müssen auch erfassbar sein, adäquat zu Kosten bei Feuerwehreinsätzen die (zumindest teilweise) u.U. regressiert werden.“

Ermittlungsverfahren gegen die Tatverdächtigen wurden wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und gegen § 240 StGB (Nötigung) eingeleitet – offensichtlich nicht jedoch auch wegen des Verstoßes gegen § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr). Es wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen bei den Blockierern durchgeführt. Eine PMK-Einstufung (Politisch motivierte Kriminalität) erfolgte (noch) nicht. Die Frage, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Straßenblockaden unternommen wurden und in Zukunft unternommen werden (vgl. Frage 2), ließ die Staatsregierung unbeantwortet.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzahlung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um die, durch die Straßenblockierer, verursachten Schäden und Kosten (zumindest teilweise) zu erfassen sowie aufzuschlüsseln und anschließend die Verursacher in Regress zu nehmen - insbesondere auf die Polizeieinsätze bezogen? (Bitte konkret aufschlüsseln, nach welchen Methoden Schaden/Kostenermittlungen und nach welchen [öffentlich-rechtlichen] Vorschriften die Regressnahme möglich ist und sofern keine Kostenerfassung und Regressmöglichkeit besteht, warum nicht?)

Frage 2:

Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um die, durch die o.g. Blockaden entstandenen, Schäden und Kosten (insbesondere Einsatzkosten der Polizei) auch tatsächlich zu erfassen und aufzuschlüsseln und entsprechend Regress bei den Verursachern zu nehmen? (Sofern es keine Anstrengungen dahingehend gibt, warum nicht, in anderen Bereichen, wie bei Feuerwehreinsetzungen, hingegen schon)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Verursachte Sach- bzw. Körperschäden werden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, soweit erforderlich, erfasst.

Zur Erhebung von Kosten steht rechtlich und tatsächlich für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch den Polizeivollzugsdienst § 8 Abs. 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) i. V. m. Tarifstelle 1 der lfd. Nr. 77 des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) zur Verfügung. Vorgaben zu Erfassung und Aufschlüsselung enthält die benannte Tarifstelle.

Alternativ käme gegebenenfalls auch eine Erhebung der Kosten für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines vorangegangenen Verwaltungsaktes auf der Grundlage von § 39 Abs. 1 SächsPVDG i. V. m. Tarifstelle 11 der lfd. Nr. 77 des 10. SächsKVZ in Betracht.

Die Erhebung von Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Frage 3:

Welche vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung der Straßenblockaden wurden unternommen und welche Maßnahmen werden in Zukunft unternommen, insbesondere vor dem Hintergrund des immer dreisteren Vorgehens der Blockierer und der Anwendung neuer Methoden, wie bspw. die Verwendung von Schnellbeton beim Befestigen auf der Fahrbahn? (Bitte aufschlüsseln, welche Gegenmaßnahmen, insbesondere Gefährderansprachen, freiheitsentziehende Maßnahmen etc., durchgeführt wurden/werden und falls nicht, warum nicht)

Soweit Protestaktionen als Versammlungen bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt werden, sind die Versammlungsbehörden im Rahmen der Kooperation stets darum bemüht, bereits im Vorfeld der Versammlung neben Vorkehrungen zum störungsfreien Verlauf einer zulässigen Versammlung auch solche zum Schutz von Interessen

Dritter zu treffen und eine größtmögliche Wirksamkeit aller betroffenen Grundrechte herzustellen.

Darüber hinaus werden bei Bekanntwerden derartiger Protestaktionen diese im Rahmen der polizeilichen Lagebewertung beachtet, entsprechende Einsatzkräfte und -mittel vorgehalten und lageangepasste Maßnahmen durchgeführt.

Frage 4:

Weshalb wurden keine Ermittlungsverfahren wegen des Gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) gegen die Beschuldigten eröffnet und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zwischenzeitlich hinsichtlich der PMK-Einordnung der Taten?

Die in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/9895 erfragten Sachverhalte sind zwischenzeitlich im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität als politisch motivierte Straftaten erfasst und mit Stand vom 2. August 2022 dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -links- zugeordnet worden. Es wird in diesen Fällen weiterhin wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 240 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. das Sächsische Versammlungsgesetz ermittelt. Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen § 315b StGB liegen gegenwärtig nicht vor.

Frage 5:

Gibt es Bestrebungen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium, Gruppierungen, wie bspw. die „Letzte Generation“, deren Tätigkeiten hauptsächlich Strafgesetzen zuwiderlaufen, als kriminelle Vereinigung einzustufen (vgl. Art. 9 Abs. 2 GG) und zu verbieten und/oder als extremistische Gruppierungen einzustufen? Wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Der Beantwortung der Fragestellung stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen). Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen. Die „Letzte Generation“ ist keine solche erwiesene extremistische Bestrebung.

Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen § 129 StGB liegen gegenwärtig nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster